

Nr. XIX. GP-NR
2109 /J
1995 -11- 17

DRINGLICHE ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Stadler und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend SPÖVP-Proporz in der Oesterreichischen Nationalbank

Im Zuge der Neuordnung der Oesterreichischen Nationalbank im Jahr 1955 konnten SPÖVP-Satelliten die Hälfte des Grundkapitals der OeNB wie folgt zeichnen:

DIE PROPORZ-PROFITEURE	Anteil (in %)	Grundkapital (in Mio. öS)
Republik Österreich	50,00	75,00
Raiffeisen Zentral Bank	8,67	13,00
Gewerkschaftsbund	8,33	12,50
PSK (KONSUM-Anteile)	8,33	12,50
Bundeskammer	8,33	12,50
Sozialistischer Verlag	4,26	6,30
BAWAG	3,61	5,50
Bundesländer-Versicherung	2,67	4,00
Industriellenvereinigung	2,00	3,00
Grazer Wechselseitige Versicherung	0,67	1,00
Pensionsfonds der NÖ-Landwirtschaftskammer	0,67	1,00
1. NÖ Brandschaden-Versicherung	0,53	0,80
Wiener Städtische	0,46	0,70
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich	0,40	0,60
Kathrein-Bank	0,33	0,50
OÖ-Wechselseitige Versicherung	0,33	0,50
Bank für Wirtschaft und Freie Berufe	0,13	0,20
Raiffeisenverband Salzburg	0,06	0,10
Raiffeisen-Zentralkasse Steiermark	0,06	0,10
Raiffeisen-Zentralkasse Tirol	0,06	0,10
Raiffeisen Verband Vorarlberg	0,06	0,10
Gesamtsumme	100,0	150 Mio. öS

Die Notenbankführung besteht dzt. aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, elf Generalräten, sowie dem vom Generaldirektor angeführten Direktorium mit 6 Mitgliedern. Eine doppelt besetzte Notenbankführung gibt es sonst in keinem EU-Land. Somit stellt sich die Frage, ob das österreichische Modell der doppelproporzmäßig besetzten Notenbankleitung noch dem Stand der Zeit entspricht.

Diesen proporzmäßig zusammengesetzten Gremien wurde noch die Möglichkeit gegeben sich ein eigenes Besoldungs- und Pensionssystem zu schaffen. Dies in der Weise, als für die Höhe der Aktiv- und Pensionsbezüge der OeNB-Bediensteten der Generalrat verantwortlich ist, der das Pensionsrecht der OeNB auf Antrag des Direktoriums der OeNB so festsetzt hat (§§ 21 Z 21 und 38 Abs. 2 NBG).

	DIENSTANTRITT (bis 31.3.1993)	DIENSTANTRITT (nach dem 1.4.1993)
Pensionsbeiträge des Dienstnehmers	2 % des Monatsbezuges (§ 50a DB)	5 % des Monatsbezuges (§ 50a DB)
Jubiläumsabgabe nach 20, 30 und 40 Dienstjahren	je 3 Monatsbezüge (§ 18 DB)	3 Monatsbezüge (§ 18 DB)
Abfertigung zum Pensionsantritt:	17,5 Monatsbezüge (§ 25 Abs. 2 DB)	17,5 Monatsbezüge (§ 25 Abs. 2 DB)
Bemessungsgrundlage	letzter Monatsschemabezug zuzüglich der zuletzt zugestandenen Zulagen und der Überstundendurchschnitt der letzten 10 Jahre (§ 55 Abs. 2 DB)	letzter Monatsschemabezug zuzüglich der zuletzt zugestandenen Zulagen und der Überstundendurchschnitt der letzten 10 Jahre (§ 55 Abs. 2 DB)
Pensionshöhe in % der Bemessungsgrundlage:	Bei einem Lebensalter von 55 Jahren und bei 35 anrechenbaren Dienstjahren 85 % (§ 53 Abs. 1b i.V. § 55 Abs. 3 DB).	Bei einem Lebensalter von 58 Jahren und bei 40 anrechenbaren Dienstjahren 80 % (§ 53 Abs. 1b i.V. § 55 Abs. 3 DB).

Obwohl die Angestellten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen (§ 38 Abs. 1 NBG), sind diese im Gegensatz zum Privatangestellten bei der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter krankenversichert und beziehen von der OeNB die Pension.

Die OeNB zahlte 1994 aus ihren laufenden Erträgen (Position 4 der Gewinn und Verlustrechnung: "Personalaufwand sowohl Gehälter für Aktive als auch Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pensionisten") an ca. 1.150 Mitarbeiter Gehälter im Ausmaß von ca. 1 Mrd. öS/Jahr (darunter für 6 Direktoriumsmitglieder 30,5 Mio. öS) sowie an ca. 1.300 Pensionisten Ruhe- und Versorgungsgenüsse von ca. 850 Mio. öS/Jahr (darunter für pensionierte Direktoriumsmitglieder bzw. deren Witwen 36,7 Mio. öS) aus.

Wie nachfolgende Beispiele zeigen, kommen die hohen Ruhegenüsse der OeNB-Bediensteten neben dieser außergewöhnlichen Pensionsregelungen auch deshalb zustande, weil das Direktorium der OeNB

eine Vielzahl von MitarbeiterInnen trotz fehlender schulischer Voraussetzungen in die für Handelsakademiker und Akademiker vorgesehene Verwendungsgruppe A überleitet:

Stelle/Funktion	Name,	Ausbildung	Eintritt OeNB	Jahresbezug (in öS)
Post- und Aktenwesen Leiter (Abteilungsleiter)	Alfred T., 47 J. (VP)	Pflichtschule	16.8.1963	ca. 1,500.000,--
Post- und Aktenwesen stv. Abteilungsleiterin	Susanne Sp., 45 J. (SP)	Pflichtschule	1.3.1969	ca. 1,000.000,--
Poststelle Leiter	Heinz Ch., 52 J. (VP)	Pflichtschule	1.8.1958	ca. 900.000,--
Aktenzentrale Leiter	Josef K., 51 J. (SP)	Handelsschule	1.7.1960	ca. 1,000.000,--
Aktenzentrale Mitarbeiter	Walter N., 41 J. (VP)	Installateur	1.7.1976	ca. 650.000,--

Diese vom Generalrat -auf Antrag des Direktoriums- im Proporz festgesetzten Bezugs- und Pensionsansprüche haben auf Kosten des Steuerzahlers zu einer nicht mehr zu rechtfertigenden Bevorzugung der Mitarbeiter der Nationalbank gegenüber allen anderen unselbständig erwerbstätigen Arbeitnehmern geführt. Ein direkter Vergleich macht die Ungeheuerlichkeit dieser Privilegien erst wirklich bewußt:

LEITER POST- UND AKTENWESEN

	NATIONALBANK	BEAMTER	PRIVATWIRTSCHAFT
Alter	47 J	47 J	47 J
Ausbildung	Pflichtschule	Pflichtschule	Pflichtschule
Monatsbezug	ca. öS 100.000,-- x 15	ca. öS 25.000,-- x 14	ca. öS 30.000,-- x 14
JAHRESEINKOMMEN	ca. öS 1,5 Millionen	ca. öS 350.000,--	ca. öS 420.000,--
PENSIONSBEITRAG	2 %	11,75 %	10,25 %
Pensionsantritt mit	55 Jahren	60 Jahren	60 Jahren
erforderliche Dienstjahre	35	35	45
Bemessungsgrundlage	85 % des Letztbezuges (ca. öS 125.000,--)	80 % des Letztbezuges (ca. öS 30.000,--)	79,5 % der 15 besten Jahre (ca. öS 27.000,--)
MONATSPENSION	ca. öS 105.000,--	ca. öS 24.000,--	ca. öS 19.000,--
Jahrespension	öS 1,471.435,--	öS 336.000,--	öS 266.000,--
ABFERTIGUNG Anspruch	ca. öS 2,1 Millionen 17,5 Monatsgehälter	kein Anspruch	ca. öS 305.000,-- max. 12 Monatsgehälter

Weiters hat der Gesetzgeber vor 40 Jahren verfügt, daß sämtliche Pensionsansprüche der Bediensteten in einer eigenen Position "Pensionsreserve" sichergestellt werden (§ 69 Abs. 2 NBG). Das nach versicherungsmathematischer Berechnung erforderliche Deckungskapital betrug zum 31.12.1994 rund 22,7 Mrd. öS. Falls die OeNB durch Bundesgesetz aufgelöst wird (§ 78 Abs. 1 NBG), hat die das Notenbankgeschäft weiterführende Stelle auch das aktive Personal der Bank mit allen Rechten und Pflichten sowie die Pensionsverpflichtungen zu übernehmen (§ 78 Abs. 2 NBG).

Wegen der heute vorherrschenden Turbulenzen auf den Devisenmärkten, der wirtschaftspolitischen Situation in Österreich mit einer exorbitant hohen Finanzschuld des Bundes von derzeit ca. 1.340 Mrd. Schilling (Jahreszuwachs 1995: ca. 125 Mrd. Schilling) und den dzt. dafür jährlich aufzuwendenden Zinszahlungen von rund 89 Mrd. öS ist es unabdingbar, alle verfügbaren Reserven zur Stabilisierung des Schilling zu mobilisieren. Es ist daher nicht vertretbar für rund 2.500 Personen (Bedienstete und Pensionisten der OeNB) eine Kapitalreserve von 22,7 Mrd. öS zu halten, wenn die Auszahlung der Pensionen dieser ohnehin privilegierten Personengruppe aus den jährlichen Erträgen der OeNB ohnehin gesichert ist. Daher wäre es ohne größere Probleme möglich, die Pensionsreserve aufzulösen und in die "Freie Reserve" umzuwandeln. Mit dieser Umwandlung würde die Schlagkraft der OeNB zur Absicherung des Schilling deutlich verstärkt.

Einen gänzlich anderen Weg ist allerdings die OeNB mit der Auflösung der Rückstellung für Wagnisse im Auslandsgeschäft gegangen. So verfügte die OeNB in den Jahren 1973–1990 über eine "Rückstellung für Wagnisse im Auslandsgeschäft" im Ausmaß von 4 Mrd. öS, die sämtliche im Zusammenhang mit den valutarischen Positionen denkbar erscheinenden Risiken decken sollte. Sie wurde unter dem Aspekt der Anspannung der politischen Weltlage und der sich daraus ergebenden Wagnisse im Auslandsgeschäft 1973 aufgebaut. 1991 wurde diese Rückstellung wegen der Ausweitung der Risikovorsorge auf das Wertpapierportfolio des Inlandgeschäft um 600 Mio. öS aufgestockt und auf "Rückstellung für Wagnisse im Auslands- und Wertpapiergeschäft" umbenannt. In den Jahren 1992 und 1993 wurde diese Rückstellung um weitere 100 Mio. öS bzw. 200 Mio. öS erhöht. Somit betrug die Höhe dieser Rückstellung Ende 1993 rund 4,9 Mrd. öS. Trotz der deutlich gestiegenen Unsicherheiten und Gefahrenpotentiale in den verschiedenen Devisen- und Kapitalmärkten wurde diese Rückstellung im Jahr 1994 zur Gänze aufgelöst.

Die OeNB rechtfertigte diese gänzliche Auflösung damit, daß die ursprüngliche Begründung (politische Weltlage und damit einhergehenden Wagnisse im Auslandsgeschäft) durch das starke Anwachsen der sonstigen Reservepositionen obsolet geworden sei.

Tatsache ist jedoch, daß die OeNB die "Rückstellung für Wagnisse im Auslands- und Wertpapiergeschäft" noch im Jahr 1993 um weitere 200 Mio. öS erhöhte, während die gesamten Reservepositionen in Jahr 1994 aber um 2,1 Mrd. öS (allein die Reserve aus valutarischen Kursdifferenzen reduzierte sich wegen der erlittenen Kursverluste um 4,7 Mrd. öS) gesunken sind.

Es läßt sich damit nicht von der Hand weisen, daß die OeNB die in Rede stehende Rückstellung auflösen mußte, um über den dadurch erhöhten Gewinn eine deutlich gesteigerte Gewinnabfuhr an das Bundesbudget zu leisten. Einziger Grund dafür: Budgetkosmetik.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

DRINGLICHE ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, daß die Angestellten der OeNB, die vor dem 1.4.1993 in die Bank eingetreten sind, nur einen Pensionsbeitrag von 2% und jene die nach dem 1.4.1993 eingetreten sind, nur einen solchen von 5% vom Monatsschemabezug bezahlen, während alle anderen Privatangestellten einen Pensionsversicherungsbeitrag von 10,25% zu entrichten haben?
 - Wenn ja, halten Sie diese Privilegien für gerechtfertigt und wie begründen Sie dies?
2. Ist Ihnen bekannt, daß die Angestellten der OeNB, die vor dem 1.4.1993 in die Bank eingetreten sind, nach 35 anrechenbaren Dienst- und 55 Lebensjahren eine Pension von 85% des Letztbezuges beziehen, während ASVG-Versicherte nicht mit 55 Lebensjahren in Pension gehen können und nach 35 Dienstjahren lediglich einen Ruhegenuß von 64,5% der letzten besten 15 Jahren erhalten?
 - Wenn ja, halten Sie diese Privilegien für gerechtfertigt und wie begründen Sie dies?
3. Ist Ihnen bekannt, daß die Angestellten der OeNB, die nach dem 1.4.1993 in die Bank eingetreten sind, nach 40 anrechenbaren Dienstjahren mit 58 Lebensjahren eine Pension von 80% des Letztbezuges, während ASVG-Versicherte nach 40 Dienstjahren lediglich einen Ruhegenuß von 72 % der letzten besten 15 Jahre erhalten?

- Wenn ja, halten Sie diese Privilegien für gerechtfertigt und wie begründen Sie dies?
4. Ist Ihnen bekannt, daß die Angestellten der OeNB Schul- und Studienzeiten nicht nachkaufen müssen, während für ASVG-Angestellte diese Zeiten nur dann pensionswirksam sind, wenn sie pro Schulmonat 2.154 Schilling und pro Studienmonat 4.309,20 Schilling für den Einkauf dieser Zeiten aufwenden?
- Wenn ja, halten Sie diese Privilegien für gerechtfertigt und wie begründen Sie dies?
5. Ist Ihnen bekannt, daß die OeNB ihren Angestellten nach 20, 30 und 40 Dienstjahren eine Jubiläumsgabe im Ausmaß von je 3 Monatsbezügen gewährt?
- Wenn ja, halten Sie dieses Privileg für gerechtfertigt und wie begründen Sie dies?
6. Ist Ihnen bekannt, daß die OeNB ihren Angestellten bei Eintritt in den wohlverdienten Ruhestand eine Abfertigung von 17,5 Monatsbezügen gewährt?
- Wenn ja, halten Sie diese Privilegien für gerechtfertigt und wie begründen Sie dies?
7. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit es in Hinkunft nicht mehr möglich sein wird, daß aktive und pensionierte Dienstnehmer der OeNB auf Kosten des Budgets solche Privilegien genießen?
8. Welche Maßnahmen werden Sie setzen, damit in Hinkunft die Bezüge von Mitarbeitern gleicher Funktion denen von Mitarbeitern in der Privatwirtschaft entsprechen?
9. Aus welchen Gründen hat es der Bundesminister für Finanzen bisher verabsäumt, den Generalrat aufzufordern, in der OeNB ein dem ASVG angeglichenes Pensionsrecht zu beschließen?
10. Gemäß § 86 NBG ist der Bundesminister für Finanzen mit der Vollziehung des Nationalbankgesetzes betraut. Er hat gemäß § 45 Abs. 1 NBG darüber zu wachen, daß die Bank gemäß den Gesetzen vorgeht und bestellt zur Ausübung dieses Aufsichtsrechts einen Staatskommissionär und dessen Stellvertreter. Dem Staatskommissionär steht gemäß § 45 Abs. 4 NBG das Recht zu, gegen Beschlüsse des Generalrates Einspruch zu erheben, wenn er findet, daß der Beschluß mit den bestehenden Gesetzen nicht in Übereinstimmung zu bringen ist:
- In welcher Weise hat der Staatskommissär den Bundesminister für Finanzen vom Beschluß des Generalrates betreffend das Pensionssystem in der OeNB bisher informiert?

11. Welche Maßnahmen und in welcher Form werden Sie setzen, damit die Pensionsreserve der OeNB der "Freien Reserve" zugeführt wird?

12. Gemäß § 23 Abs. 2 NBG bezieht OeNB-Präsident Dr. Klaus Liebscher aus den Mitteln der Bank ein vom Bundesminister für Finanzen zu genehmigendes Gehalt:

- Wie hoch ist das laufende Gehalt und welche Pensionszusagen hat der Bundesminister für Finanzen dem ehemaligen Generaldirektor der Raiffeisen Zentralbank zugestanden?

13. Die Bezüge der Präsidentin und der beiden Vizepräsidenten beliefen sich laut dem u.a. vom beideten Wirtschaftsprüfer Dr. Andreas Staribacher testierten Jahresabschluß 1994 auf 9,5 Mio. öS. Gemäß § 24 Abs. 2 NBG dürfen die beiden Vizepräsidenten aus den Mitteln der Bank keine Bezüge, sondern nur eine Aufwandsentschädigung beziehen, die vom Bundesminister für Finanzen zu genehmigen ist:

- Warum hat der Bundesminister für Finanzen zugestimmt, daß den beiden Vizepräsidenten dennoch und in welcher Höhe, Bezüge gewährt werden?
- Beabsichtigen sie diese Praxis auch in Hinkunft beizubehalten?

14. Das Direktorium der OeNB hat seit Mai 1984 dem von der SPÖVP Koalitionsregierung am 23.4.1989 wiederbestellten 2. Vizepräsidenten Dipl. Ing. Karl-Werner Rüscher neben seinem Bezug eine Reisekostenentschädigung für Privatflüge von Vorarlberg nach Wien gewährt:

- Wie hoch und warum war diese Reisekostenentschädigung im Jahr 1994 zuerkannt?
- Sind Sie der Auffassung, daß diese Reisekostenentschädigung gerechtfertigt ist (war)?

15. Entspricht das gegenwärtige Führungsmodell der OeNB, mit einer doppelt besetzten proporzmäßigen Notenbankführung, den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit?

- Wenn ja, wie begründen Sie dies?
- Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie diesbezüglich und wann setzen?

In formeller Hinsicht wird beantragt, die dringliche Anfrage zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu behandeln.

Wien, am 17. November 1995